

2. Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, Unvereinbarkeit mit den Urteilen in den Rechtssachen T-332/06 und C-194/09 P und schwerwiegende Verfälschung von Buchst. b des ersten Klagegrundes von Alcoa betreffend die Feststellung der Kommission, dass die Durchführung einer wirtschaftlichen Analyse für den Nachweis, dass die Maßnahme der Klägerin einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffe, nicht erforderlich sei. Das Urteil des Gerichts sei fehlerhaft, da es erstens früheren Entscheidungen (T-332/06 und C-194/09 P), die zu der gleichen Frage ergangen seien, zuwiderlaufe, zweitens bei der Anwendung von Art. 107 Abs. 1 AEUV zwei für das Vorliegen einer Beihilfe erforderliche Kriterien verwechsle, indem aus der bloßen Feststellung, dass es sich bei den verwendeten Mitteln um staatliche Mittel handele, auf einen Vorteil für Alcoa geschlossen werde, und drittens nicht angemessen begründet sei, weil nicht darauf hingewiesen werde, dass die Kommission zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass die Maßnahme Alcoa einen Vorteil verschaffe, und folglich keine angemessene wirtschaftliche Analyse durchgeführt habe, um gegebenenfalls den Wert dieses Vorteils zu beurteilen.
3. Verfahrensfehler, da das Gericht den zweiten Klagegrund von Alcoa verzerrt und verfälscht habe, woraus das Unterlassen einer Entscheidung und eine unzutreffende Begründung resultiere. Das Gericht habe sich zu Unrecht zu einem Punkt geäußert, den Alcoa in ihrer Klageschrift gar nicht angeführt habe, während es auf den von ihr geltend gemachten wesentlichen Punkt überhaupt nicht eingegangen sei, nämlich dass die Kommission, selbst wenn das Vorliegen eines wirtschaftlichen Vorteils erwiesen wäre, dessen Wert anhand einer unzutreffenden Methode beurteilt und den zurückzufordernden Beihilfebetrag deshalb zu hoch veranschlagt habe.

Rechtsmittel, eingelegt am 23. Dezember 2014 von der Portovesme Srl gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 16. Oktober 2014 in der Rechtssache T-291/11, Portovesme/Kommission

(Rechtssache C-606/14 P)

(2015/C 089/10)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Portovesme Srl (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Dore, M. Liberati, A. Vinci und F. Ciulli)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben, infolgedessen den streitigen Beschluss für nichtig zu erklären und den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben (unter Streichung der Worte „soweit das Gericht es für angemessen erachtet“ aus dem ersten Antrag);
- hilfsweise, dem vorliegenden Rechtsmittel stattzugeben und die Rechtssache an das Gericht zur erneuten Beurteilung der erstinstanzlichen Klage unter Wahrung der Rechtsauffassung des Rechtsmittelgerichts zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin trägt sieben Gründe für die Aufhebung des angefochtenen Urteils vor:

1. In dem angefochtenen Urteil seien in Bezug auf die Anordnung der Rückforderung der gewährten Beihilfe in dem streitigen Beschluss der Grundsatz der angemessenen Dauer des Verwaltungsverfahrens und der Grundsatz des Vertrauensschutzes fehlerhaft beurteilt worden.
2. Das angefochtene Urteil sei wegen mangelhafter Begründung rechtswidrig und somit aufzuheben, soweit das Gericht zu dem Ergebnis gelangt sei, dass der streitige Beschluss nicht gegen die Grundsätze der Sorgfalt und Unparteilichkeit des Verwaltungshandelns verstoße.
3. Das Gericht habe gegen Art. 19 EUV verstoßen, soweit es in dem angefochtenen Urteil in offensichtlicher Überschreitung der Grenzen seiner Zuständigkeit eine eigene Auslegung der nationalen Rechtsvorschrift sogar gegen deren Wortlaut vorgenommen habe.
4. Das Gericht habe die beanstandete unterschiedliche Behandlung gegenüber einem anderen Abnehmer (Alcoa-Alumix) in Bezug auf eine ähnliche Beihilfemaßnahme sowie den Verstoß gegen Art. 108 AEUV in Bezug auf das Erfordernis einer „bestehenden“ Beihilfe fehlerhaft beurteilt.
5. Die Rechtsmittelführerin rügt einen Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, da die streitige Maßnahme, anders als das Gericht angenommen habe, keinen unzulässigen Vorteil darstelle und auch nicht den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtige.
6. Das Gericht habe die Rüge in Bezug auf die selektive Natur der Maßnahme nicht, nicht hinreichend oder fehlerhaft gewürdigt.
7. Das Gericht habe gegen die Art. 174 AEUV und 107 Abs. 3 und 1 AEUV verstoßen, da die Ausgleichsmaßnahme zum einen mit den Politiken des sozialen Zusammenhalts für die Inselregionen und Regionen ohne Infrastruktur kohärent sei und zum anderen mit den Ausnahmen nach Art. 107 AEUV vereinbar sei.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Sibiu (Rumänien), eingereicht am 23. Dezember 2014 —
Elena Delia Pondiche/Rumänischer Staat, Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării**

(Rechtssache C-608/14)

(2015/C 089/11)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Sibiu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Elena Delia Pondiche

Beklagte: Rumänischer Staat, Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării